

**H. Gronemann: Gesetzliche Bestimmungen über Verhütung von Arbeitsunfällen in Italien.** Zbl. Arbeitsmed. u. Arbeitsschutz 8, 143—145 (1958).

**Pietro Didonna: L'aggiornamento della disciplina igienico-sanitaria del lavoro.** Folia Med. (Napoli) 41, 425—442 (1958).

**E. Bornemann: Psychologie in der Ausbildung von Betriebsführern.** Psychol. Prax. 2, 123—130 (1958).

**Thea Schreck: Arbeitsschutz im Handelsgewerbe.** [Gewerbeaufsichtsamt, Wiesbaden.] Zbl. Arbeitsmed. u. Arbeitsschutz 8, 135—139 (1958).

### Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

- **Werner Hardwig: Die Zurechnung. Ein Zentralproblem des Strafrechts.** (Hamburger Rechtsstudien. H 46. Hamburg: Cram, de Gruyter & Co. 1957. 247 S. DM 20.—)

Der Verf. versteht den Begriff der Zurechnung nicht nur in dem eingeschränkten Gebrauch des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit, sondern untersucht, welches Geschehen zurechenbar ist, warum jemand etwas zugerechnet wird, ob es im Strafrecht nur ein oder mehrere Bezugssysteme der Zurechnung geben kann und in welcher Weise ein Geschehen einem Rechtssubjekt zugerechnet werden kann. Er gibt einen anregenden geschichtlichen Überblick, der von Aristoteles bis zu dem Streit um das Kausaldogma geht. Gerade hier finden sich bei der Behandlung der Kausalität auch für den Naturwissenschaftler zahlreiche hochinteressante Fragestellungen. Verf. glaubt, daß eine Abgrenzung der juristischen Kausalität von der naturwissenschaftlichen „mit aller wünschenswerten Klarheit möglich sei“. Er will den Begriff der Zurechnung an die Stelle des Kausaldogmas setzen. Im dogmatischen Teil wird eine Gruppierung der Delikte versucht und die Zurechnungsfähigkeit bei den Formen der Tätigkeits- und Unterlassungsdelikte näher erörtert. Im systematischen Teil, der die rechtstheoretische und philosophische Abhandlung abschließt, wird eine allgemeine Zurechnungslehre als Teil des strafrechtlichen Systems angestrebt und die dogmatische Bedeutung der Zurechnungslehre dargetan. Eine zum Teil eigenwillige, aber immer interessante und ideenreiche Darstellung eines auch den forensischen Mediziner interessierenden Problems.

HALLERMANN (Kiel)

- **Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie.** Hrsg. von VIKTOR E. FRANKL, VICTOR E. FREIHERRE V. GEBSATTEL u. J. H. SCHULTZ. Lfg 6. Bd. 4: Spezielle Psychotherapie und Neurosenprophylaxe. München u. Berlin: Urban & Schwarzenberg 1958. S. 321—468. DM 18.50.

In der Lieferung 6 des „Handbuchs der Neurosenlehre und Psychotherapie“ von FRANKL—v. GEBSATTEL—SCHULTZ gibt A. FRIEDEMANN (Schweiz) ein ausgezeichnetes Referat über die Gruppenpsychotherapie mit einer Einleitung über ihre psychologischen Grundlagen und einem Überblick über die verschiedenen Anwendungsgebiete. Jeder Mensch erlebt zuerst die Gruppe, in der sich vielschichtige Bezüge entwickeln, die eine ständige Auseinandersetzung verlangen. Jede Gruppe hat eine normierende Funktion, und in jeder Gruppe bestehen dynamische Beziehungen. In einem forensisch-medizinischen Soziogramm wird eine gute Übersicht einer jugendlichen Diebesbande gegeben. Die Gruppenpsychotherapie kann ganz verschiedene Möglichkeiten benutzen: von den alten Mysterien, von der Hypnose bis zu SIGMUND FREUD, über das autogene Training und die rhythmische Gymnastik bis zum heutigen sog. Psychodrama. Jede Gruppe folgt organischen Entwicklungsgesetzen, die auch in der Klinik wirksam sind. — A. FRIEDEMANN berichtet über gruppenpsychotherapeutische Erfahrungen mit den spontan wirkenden Faktoren in der Klinik, zeigt an der Patientengruppierung die Dynamik der klinischen Gruppenpsychotherapie und die Stellung des Psychotherapeuten. An praktischen Beispielen wird die Wirkung der Gruppentherapie sinnfällig aufgezeigt. — Mit gutem Empfindungsvermögen und kritischem Verständnis schildert R. KRAEMER die Psychotherapie bei Psychosen. Eine souveräne Literaturbeherrschung ermöglicht ihm einen ungemein fesselnden Überblick über die historische Entwicklung und die heutige Situation in diesem Bereich. Es gibt drei Lager in der Psychiatrie: die einen verstehen z. B. die Schizophrenie als eine Somatose, die

anderen als eine Neurosenvariante. Ein drittes Lager (z. B. BLEULER) nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein. Nur im zweiten und dritten Lager ist eine komplementäre Psychotherapie eventuell mit daseinsanalytischer Betrachtungsweise anwendbar. Man fordert dazu auf, den psychologischen Wurzeln etwa des Wahns nachzugehen oder will wie MAUZ „das Gesunde“ im Kranken ansprechen. Von anderer Seite wird die Psychoanalyse bei einem Schizophrenen als ein ernster Fehler angesehen. Die meisten Therapeuten bevorzugen eine Zweispurigkeit der Behandlung, sie treiben Psychotherapie neben organischer Therapie. Schließlich wird die Direktanalyse der Psychosen besprochen und über die Musotherapie berichtet. In der Direktanalyse versucht der Arzt, zum Psychotischen in einen unmittelbaren Kontakt zu kommen, um es zu überwältigen. Dabei wird nicht nur die soziale Distanz aufgehoben, sondern die Therapie selbst wird aggressiv. Natürlich wird ein solches Vorgehen nur wenigen Ärzten möglich sein. Auch bei der Epilepsie wird eine besondere Psychotherapie als Ergänzung nicht zu vernachlässigen sein. — P. MATUSZEK gibt einen guten Überblick über die möglichen psychotherapeutischen Maßnahmen bei Schizophrenen. Auch er stellt sich zunächst die Frage, ob die Schizophrenie als Neurosenvariante etwa im Sinne von SCHULTZ-HENCKE aufgefaßt werden könnte oder im Sinne der klassischen Psychiatrie darzustellen ist. Hiermit hängt auch die Frage nach dem Erfolg bei Schizophrenen zusammen. MATUSZEK demonstriert einen sehr instruktiven Fall eines bei Beginn der Erkrankung 21jährigen Mannes, wobei er die Probleme des Behandlungsbeginns besonders herausstellt. Er schildert dann die Technik in dem Stadium der stabilen Übertragung, geht auf daseinsanalytische Interpretationen ein, bringt die Bedeutung der Träume, berichtet auch über unkonventionelle Techniken in einem eigenen Abschnitt, schildert dann das Psychodrama, das eigentliche Ringen, sowie die Treffen außerhalb der Sitzung und zeigt, wieweit in besonders günstig gelagerten Fällen — es handelt sich hier um einen intelligenten, künstlerisch begabten jungen Mann — erhebliche Erfolge erzielt werden können. — Die endogenen Depressionen sind nach A. KRAEMER einer Psychotherapie wenig zugänglich. Hier seien noch keine bemerkenswerten Einbrüche erfolgt. — V. E. FRANKL, der über die psychagogische Betreuung Endogen-Depressiver schreibt, weiß aus eigener reicher Erfahrung diese Darstellung besonders interessant zu gestalten. Er spricht von der zielenenden Psychotherapie bei Endogen-Depressiven (gute Literaturhinweise) und gibt dabei viele eindrucksvolle Hinweise; Vertrauen und Geduld werden zum Erfolge führen: Vertrauen zum Arzt und Geduld mit sich selbst. — Mit Meisterschaft beschreibt I. H. SCHULTZ die Psychotherapie der Krampfkranken, gibt einige sehr schöne Auszüge aus Krankengeschichten und ventilert auch die forensisch interessante Frage, wieweit Krampfleidende ihren Anfall selbst beeinflussen, herbeirufen oder coupieren können. Hypnotische Behandlungsversuche bei der Epilepsie sind schon älter. Im autogenen Training gibt es bemerkenswerte Erfolge, besonders auch bei Hirnverletzten. Natürlich ist die Auffassung „der Epilepsie“ als Neurose abzulehnen. — Das sehr inhaltsreiche Heft schließt mit einem kleinen Aufsatz von J. SEGERS über Möglichkeiten der Psychotherapie im Rahmen stationär-psychiatrischer Behandlung. Er ist von einer sehr guten Kenntnis der praktischen Gegebenheiten getragen, weicht den Schwierigkeiten nicht aus und hält eine erlebnisbedingte Auslösung der psychotischen Phase sowohl in der Form einer depressiven, einer manischen oder einer schizophrenen Reaktion für eine öfters festgestellte Tatsache. Hinweise auf Klaesi- und Rosensche Vorstellungen! SEGERS kann auf die in Holland wohl am weitesten durchgeführte Organisation einer sozialen Psychiatrie mit einem großen Stab von Psychiatern und psychiatrischen Sozialfürsorgerinnen hinweisen. „Den unheilbaren Kranken dazu zu bringen, daß er eine Lebensform findet, die wieder Sinn und Inhalt bekommt, bleibt für uns Anstaltsärzte höchste Aufgabe und größte Kunst.“ W. HALLERMANN (Kiel)

Hans-Heinz Eulner und Walter Glatzel: **Die Psychiatrie an der Universität Halle.** [Pharmakol. Inst. u. Psychiatr. u. Nervenklin., Halle.] Wiss. Z. Univ. Halle, Math.-nat. Reihe 7, 197—217 (1958).

**H. Reisner:** Zur Problematik des psychiatrischen Fakultätsgutachtens. [I. Neurol. Abt., Wien. Städt. Nervenheilanst., Rosenhügel.] Wien. Z. Nervenheilk. 14, 156 bis 211 (1957).

Verf. referiert ausführlich 23 von der Wiener Medizinischen Fakultät erstattete gerichtspsychiatrische Fakultätsgutachten aus der Zeit von 1950—1956. Fakultätsgutachten werden meist dann angefordert, wenn mehrere, einander widersprechende Gutachten vorliegen. Die Gutachten werden von 2, vom Dekan bestimmten Referenten verfaßt, aber von der ganzen Fakultät diskutiert. Verf. sieht darin einen Vorzug, weil die Gutachter gezwungen sind, ihre

Auffassung auch gegenüber dem Nichtpsychiater zu vertreten und auf diese Weise manche Anregung für die Abfassung des Gutachtens erhalten. Ein Nachteil sei die Anonymität des Gutachtens, die unter anderem verhindere, daß ein Referent das Gutachten in der Hauptverhandlung vertrete. — Einzelheiten der besprochenen Gutachtenfälle müssen in der Arbeit nachgelesen werden. Verf. hebt hervor, daß in den Gutachten nur solche Personen als geisteskrank beurteilt worden seien, deren Krankheit die Bedingungen des § 2a bis c ÖStG erfüllten; psychopathische Persönlichkeiten und neurotische Zustände könnten nicht als geisteskrank im Sinne dieses § bezeichnet werden. Die Gutachten hielten sich auch an die Wagner-Jaureggsche Auffassung, daß der Psychiater über die Zurechnungsfähigkeit nur dann urteilen könne, wenn diese identisch mit Geisteskrankheit sei, sich in den übrigen Fällen über die Zurechnungsfähigkeit nicht äußern solle.

HANS-JOACHIM RAUCH (Heidelberg)<sup>oo</sup>

**F. Bannel et J. Charon:** *De l'expertise pénale à l'avenir social délinquant.* (Vom Gutachten im Strafprozeß zur sozialen Zukunft des Täters.) Ann. Méd. lég. etc. 38, 25—29 (1958).

Allgemeine Ausführungen über die Rolle des psychiatrischen Sachverständigen in Frankreich. Es werden einige Verbesserungsvorschläge, auch zum Strafvollzug, gemacht.

SCHLEYER (Bonn)

**William H. Haines:** *The future of court psychiatry.* [Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 24.—27. II. 1956.] J. forensic Sci. 2, 59—72 (1957).

**E. Bay:** „Organisch“ und „Psychogen“. [Neurol. Klin., Med. Akad., Düsseldorf.] Medizinische 1958, 377—381.

An Hand praktischer Beispiele setzt Verf. in einem der Fortbildung gewidmeten Aufsatz das Sowohl-als-auch des Organischen und Psychogenen innerhalb eines Störungszustandes auseinander. Er geht dabei insbesondere auf die sog. Kreislauf- oder Durchblutungsstörungen, die vegetative Labilität und auf die Verschleißkrankheiten der Wirbelsäule ein. Schließlich zeigt er auch, in welch verschiedener Weise therapeutisch der psychischen Komponente im Krankheitsgeschehen Rechnung getragen werden muß. Verf. warnt vor einer Therapie um jeden Preis und verlangt, daß man auch vom Patienten eigenes Tun und eigene Verantwortung erwarten müsse.

BRONISCH (Nürnberg)<sup>oo</sup>

**Nikola Schipkowsky:** *Manie und Mord.* Wien. Z. Nervenheilk. 14, 212—227 (1957).

Verf. betont, daß weder in der Literatur noch im eigenen Material von 600 forensischen Gutachten aus den Jahren 1932—1956 ein Kranke zu finden sei, der aus einer echten endogen-manischen Psychose heraus einen Mord begangen hat. Im eigenen Beobachtungsgut waren 45 „Cyclophrenen“, darunter 30 Manien und 15 Melancholien; letztere hatten sämtlich Tötungsdelikte zu verantworten. Es wird versucht, dieses angesichts der häufig in Zorn- und Wutausbrüche umschlagenden gereizten Manien erstaunliche Ergebnis aufzuklären. Ausgangspunkt ist die pawlowistische These, daß bei Manisch-Depressiven der „Zielreflex“ des Selbst- und Arterhaltungstriebes entweder pathologisch gesteigert oder gehemmt sei. Beim Maniker sei dabei auch die soziale Verbundenheit selbst in höchster Erregung erhalten, ja gesteigert, was hemmend auf die Aggressionsgetriebeinheit wirke. Es wird dies kasuistisch illustriert an einem Maniacus, der aus Rachegefühl und im Zornaffekt ein Gewehr entwendet, ausgiebig herumschießt, jedoch einen Mord vermeidet. — Der einzige in einem manischen Zustand beobachtete Mordfall sei in einer „reaktiven Manie“ verübt worden, welchen Begriff Verf. entgegen der herrschenden Lehre, daß es wohl reaktive Melancholien, aber keine derartigen Manien gebe, verteidigt. Die reaktive Manie entstehe aus dem Zusammenwirken einer thymopathischen Konstitution und einem psychotraumatischen Erlebnis; dieses schöpfe die begrenzte Hemmungsmöglichkeiten des Thymopathen aus, wodurch der Erregungsprozeß das Übergewicht bekommt. In ihm könne sich das psychotische „Allmachtsbewußtsein“ bis zum Mord auswirken. Im dargestellten Fall wurde trotzdem nicht exculpiert, weil der Täter bei der Tatausführung intellektuelle Erwägungen und willentliche Wahlmöglichkeiten gezeigt hatte.

HADDENBROCK<sup>oo</sup>

**Kurt Schneider:** „Der Psychopath“ in heutiger Sicht. Fortschr. Neurol. Psychiat. 26, 1—6 (1958).

Denkt man bei „Persönlichkeit“ stets an einen mehr oder weniger *dauernden* und anlage-mäßigen Zustand, so ist im Hinblick auf die abnorme und psychopathische Persönlichkeit ein entsprechender Psychopathiebegriff weder sprachlich treffend noch psychiatriegeschichtlich ursprünglich. Nach einem Rückblick auf die Begriffsbestimmungen von J. L. A. KOCH, TH.

ZIEHEN und KRAEPELIN mit seinen wesentlich soziologisch gemeinten Typenbildungen geht SCHNEIDER auf die Angriffe ein, welche die Psychoanalyse gegen den Begriff des „Psychopathen“ führt. Die Betonung der erlebnisbedingten Formung des Menschen durch die dynamische Psychologie mußte zu einer Minderbewertung der Anlage, ja in extremen Fällen zu einer Leugnung des „Psychopathen“ führen. SCHNEIDER bestreitet natürlich niemals, daß es eine Verbiegung einer Persönlichkeitsentwicklung durch ein bestimmtes Erlebnis oder eine bestimmte Dauersituation gebe. Weniger einfach sei dagegen zu beantworten, was man sich unter *Anlage* denken solle, weil das darin enthaltene Leib-Seele-Problem empirisch nicht angehbar sei. Verf. identifiziert das Mitbekommene eines Menschen keineswegs mit einer erblichen Anlage und weist darauf hin, daß in das, was der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung vorgegeben ist, beispielsweise auch exogene Einflüsse vor der Geburt einfließen können. Kein Mensch werde bei dem Verstand bezweifeln, daß hier etwas Mitbekommenes das entscheidende Gewicht habe — und warum sollte das bei der Persönlichkeit anders sein? Man pflegt bei der abnormen Persönlichkeitsentwicklung abzuschätzen, wie die Gewichte sich verteilen. Bei abnormen Entwicklungen der Persönlichkeit das Anlagemäßige und das Erlebnisreaktive zu unterscheiden, ist eine kaum entbehrliche Frage, freilich aber eine *Idee*, die empirisch niemals verifizierbar ist. Anlage und erlebte Umwelt sind eben nicht zwei aufeinanderstoßende blinde Kräfte; sie bilden zusammen einen Wirkungskreis. Daß man die Anteile empirisch nie abschätzen kann, schließt die Diskutierbarkeit gewisser Fragen unter dieser Idee nicht aus. Eine solche Frage ist etwa, denkt man an Kriminologisches, die etwaige Erweislichkeit der bestimmenden Anlage. Fragt man, ob die Einflüsse oder das Versagen von Erziehung und Psychotherapie für Annahme oder Ablehnung einer entscheidenden Anlage ein Gewicht hätten, dann ist hinsichtlich des „Dauernden“ des alten starren Psychopathenbegriffs „eine sehr weitgehende Auflockerung“ geboten, wobei sicher ein Unterschied der einzelnen Formen besteht. Wandlungen und Schwankungen können durch den unerlebten und unerlebbaren Untergrund oder von Erlebnissen und Schicksalen bedingt sein. Zwischen Anlagemäßigen und nicht Beeinflußbarem einerseits und Erlebnisaktivem und Beeinflußbarem andererseits bestehen keine durchgehenden Entsprechungen. „Es wäre eine Unterschätzung von Erziehung und Therapie, wollten sie vor dem Angelegten kapitulieren. Und es wäre eine Überschätzung, wollte man meinen, alles Erlebnisreaktive könnte beeinflußt werden.“ Aus der Einsicht in die Relativität aller Positionen in der unergiebigen Dialektik „Anlage und Umwelt“ und aus der Meinung, daß der alte starre Psychopathenbegriff aufzulockern wäre, ergibt sich für SCHNEIDER die Frage: Soll man überhaupt noch von Psychopathen reden? Für den wissenschaftlichen Gebrauch der Psychose gegenüber ist „abnorme Persönlichkeit“ in enger Verzahnung mit der abnormen Erlebnisreaktion und abnormen erlebnisaktiven Entwicklung das Richtige und Unerreichbare. Weil „der Psychopath“ mehr und mehr zur sozial negativen Bewertung wurde, wird die Gefahr einer Kompromittierung eines wissenschaftlichen Psychopathenbegriffs greifbar, der ja gerade auch nicht asoziale, ja hoch- und höchstwertige abnorme Persönlichkeiten meint. Es wäre daher der Psychopathenbegriff von der Psychiatrie abzulegen, sobald etwa unter *diesem* Namen „Psychopathenheime“ oder ähnliche lautende Institutionen für bestimmte verurteilte Kriminelle errichtet werden sollten, wodurch ja „der Psychopath“ vor aller Öffentlichkeit eindeutig als Krimineller ausgerufen wäre. WEITBRECHT (Bonn)°°

**Stanley I. Holzberg: Kleptomania.** [U.S. Naval Hosp., Portsmouth.] U.S. armed Forces med. J. 9, 33—38 (1958).

**Hermann Witter: Die Neurose im bürgerlichen Schadensersatzrecht und im Sozialversicherungsrecht.** Neue jur. Wschr. A 1958, 245—248.

Nach einer knappen Übersicht über die Problematik des Begriffes der Neurose wird im besonderen auf die Notwendigkeit einer strengen Trennung von medizinischem Sachbereich und juristischer Beurteilung hingewiesen. Dabei wird betont, daß eine seelische Störung oder Fehlhaltung dann „neurotisch“ sei, wenn sie psychisch abnorm, seelisch reaktiv und ohne krankhafte körperliche Veränderung entstanden wäre. Die Feststellung einer „Neurose“ genüge aber nicht für die rechtliche Beurteilung; vielmehr müsse auch die Frage der Neuroseentstehung, die Bedeutung von Anlage und Umwelt, von Motivationen und Tiefe sowie Fixierung der Störung berücksichtigt werden. Letzten Endes aber werde die forensische Beurteilung neurotischer Störungen durch die Bewertung der Verantwortlichkeit des Neurotikers im Einzelfalle bestimmt, so daß es sich insofern um eine Ermessensfrage handele. Verf. vertritt dabei die Auffassung, daß die ganze überwiegende Zahl der mit neurotischen Störungen begründeten Rechtsansprüche unter diesem Gesichtspunkte abzulehnen sei, gleichgültig, ob man dabei juristisch von der Verneinung des Kausalzusammenhangs, von Billigkeitserwägungen oder von einer besonderen

Anwendung des Krankheitsbegriffes ausgehe. Es gebe aber Sonderfälle, bei denen die Gewährung einer Entschädigung billig erscheine, die Erfüllung von Rechtsansprüchen sogar notwendig sei. Dies gelte besonders für die Verhältnisse in der Rentenversicherung, in der die Frage der Kausalität bekanntlich überhaupt keine Rolle spielt, vielmehr nur — in medizinisch zwar unbefriedigender, aber praktisch brauchbarer Weise — zwischen „bewußter und unbewußter Willensfehlbildung“ unterschieden wird; in der hier notwendigen Grenzziehung zeige sich übrigens deutlich die Bedeutung des Ermessens und der Bewertung der Verantwortlichkeit. Es sei hier aber zu berücksichtigen, daß der Neurosebegriff nicht nur in der Frage nach der Anlage und der Umweltwirkung, sondern auch nach seiner inhaltlichen Seite eine außerordentlich große Spannweite besitzt, die ebenso die der Simulation nahestehenden Zweckreaktionen, wie die schweren, tief in der Persönlichkeit verankerten Störungen ohne jede prospektive Tendenz erfaßt. Es gebe daher unter den Neurosen, wenn auch in sehr seltenen Fällen, tendenzlose, psychisch-reaktive Fehlhaltungen, die — auch bei äußerem Zusammenhang mit einem Entschädigungsverfahren — unabhängig von Rechtsansprüchen entstanden seien, ebenso wie schwere neurotische Fehlhaltungen gelegentlich einmal Zurechnungsunfähigkeit im strafrechtlichen, Geschäftsunfähigkeit im zivilrechtlichen Bereich bedingen könnten. Nur der erfahrene medizinische Sachverständige sei geeignet, dem Juristen im Einzelfalle ein zutreffendes Bild über Art und Schwere der neurotischen Störung und somit die notwendigen Unterlagen zur rechtlichen Beurteilung zu geben, wenn die hier an sich bestehende Gefahr der subjektiven und spekulativen Deutung soweit wie möglich verminderd werden solle.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

**Jochen Quandt und Karl Müller: Psychose und Reifung.** [Psychiatr. u. Nervenkl. Halle.] Wiss. Z. Univ. Halle, Math.-nat. Reihe 7, 227—230 (1958).

**R. Buchwald: Ein Beitrag zur Frage des Schulschwänzens. Beobachtungen an 87 Schulschwänzern.** [Neurol.-Psychiatr. Abt., Städt. Krankenh., Neukölln.] Prax. Kinderpsychol. 7, 8—16 (1958).

Aus einem stationären Krankengut von 719 schulpflichtigen Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren werden 87 Schulschwänzer (12,1 %) auf Intelligenz, schulische Entwicklung, Umweltverhältnisse und Persönlichkeitszüge hin untersucht. Als Schulschwänzer werden jene Kinder deklariert, die durch wiederholtes Schulschwänzen auffallen. In dem aufgeführten Krankengut fand sich das Schwänzen nie als isoliertes Symptom, war vielmehr immer mit anderen Auffälligkeiten, meist Verwahrlosungsscheinungen (80 %) vergesellschaftet. Das Schwänzen erfolgte bei allen Intelligenzgraden und in allen Schulgattungen und trat meist frühzeitig auf. Nur ein geringer Teil der Kinder hatte ein vollständiges Elternhaus erlebt und auch die bei den Eltern lebenden Kinder wuchsen nur selten in einer harmonischen Atmosphäre auf. Mehrfacher Heim- und Umweltwechsel begünstigte das Symptom. Bestimmte Persönlichkeitstypen ließen sich bei den Schwänzern nicht feststellen. An Hand von 7 kurzgefaßten Krankengeschichten wird unter anderem evident, wie auch körperliche Auffälligkeiten (z. B. Schielen, unproportionierter Wuchs, abstehende Ohren, Legasthenie) das Schulschwänzen als sekundäres Symptom bewirken können. Verfn. betont, daß das Schwänzen ein Signalsymptom für ein so ausgedehntes Störungsfeld ist, daß umfassende Maßnahmen erfolgen müssen. Es genügt nicht, das Schwänzen isoliert zu betrachten oder durch Zwangsmäßigkeiten zu bekämpfen. Aus der eingehenden Erfassung der Persönlichkeit des Probanden und seiner Umwelt müssen sich individuelle Behandlungsmaßnahmen ergeben.

GALM (München)<sup>oo</sup>

**Heinz Gast: Der Umgang mit Zahlen und Zahlgebilden in der frühen Kindheit.** [Inst. f. Psychol., Humboldt-Univ., Berlin.] Z. Psychol. 161, 1—90 (1957).

In einer sehr ausführlichen und gründlichen Arbeit legt Verf. die Ergebnisse seiner experimentellen Untersuchungen über die Entwicklung des Kindes im Umgang mit Zahlen und Zahlgebilden dar. Die Erfassung von kleinen Anzahlen und das Abzählen von größeren Mengen wurde bei 81 Kindern im Alter von 3;3—7;6 mit verbalen und stummen Methoden geprüft. Die Entwicklung des zahlenbegrifflichen Denkens beim Kind ist abhängig von der geistigen Gesamtentwicklung. Im einzelnen fand er, daß die Entwicklungen der zahlenmäßigen Erfassung von Dingen und Mannigfaltigkeiten in 3 Entwicklungsstufen verkäuft. Die einfachste Zahlbetätigung (Kinder von 3;3—4;11) kommt nur unter bestimmten Auslesebedingungen zu stande, wenn nämlich die Dinge und Mannigfaltigkeiten qualitätsfrei sind und nach ihrer Anordnung bei einer quantitativen Instruktion keine andere als eine zahlenmäßige Auffassung zulassen. Das Zahlendenken ist in dieser Altersstufe feldverhaftet. Auf der 2. Stufe (5;0 bis 6;5 Jahre) herrscht anschaulich gegenständliches Zahlendenken vor. Die 3. Stufe (über 6;6 Jahre) hat ein operatives und abstraktes Zahlendenken, das sich an jedem Material betätigen kann,

während sich die Kinder der 2. Stufe von funktionellen Unterschieden und Beziehungen der Zähldinge nicht freimachen. Der Fortschritt in dieser Entwicklung zu einer zahlbegrifflichen Erfassung der Dinge und Mannigfaltigkeit ist abhängig von der Möglichkeit des Kindes, Dinge als neutrale und gleichwertige Zählelemente zu sehen unter Nichtbeachtung ihrer anschaulichen Beschaffenheit, ihrer räumlichen Anordnung und ihrer natürlichen Beziehungen. Die Zahlbegriffe entstehen also durch ein Freimachen des Kindes von seinem anschaulichen und natürlichen Dingerleben.

KUNZ (Heidelberg)<sup>oo</sup>

**H. Völkel:** Zur kriminalpsychologischen Bedeutung der Eidetik. *Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform* 41, 33—46 (1958).

Verf. beschreibt 4 Fälle, bei denen eine mehr oder minder ausgeprägte eidetische Erlebnisbereitschaft vorlag. Da hinsichtlich der eidetischen Reaktionsbereitschaft zwischen den beiden Extremen, nämlich den eidetischen Phänomenen im normalpsychologischen Sinne und den „pathologischen Eidetismen“ im Sinne NEUMEYERS eine breite Skala von Möglichkeiten liege, sei auch die kriminalpsychologische Bedeutung der Eidetik sehr unterschiedlich: Während in dem einen Falle die festgestellte hochgradige eidetische Reaktionsbereitschaft offenbar ein fundierendes Moment der Persönlichkeitsentwicklung darstelle, ohne das es wahrscheinlich gar nicht zu Konflikten mit dem Gesetz gekommen wäre, spiele in einem anderen Falle die eidetische Anlage nur eine periphere Rolle und stelle vor allem ein Mittel dar, das von einer kriminellen Persönlichkeit bedenkenlos eingesetzt werde. Hieraus ergebe sich auch eine unterschiedliche Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

NAGEL (Kiel)

**Antonino Lambusta e Aldo Bellini:** Esame testologico di soggetti anormali del carattere, dai 15 ai 18 anni, secondo l'analisi fattoriale. (Testuntersuchungen an anomalen Charakteren im Alter zwischen 15 und 18 Jahren. Zweite Analyse.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ. Catania.] [4. Congr., Acad. Internat. de Méd. lég. et Méd. soc., Gênes, Octobre 1955.] *Acta med. leg.* (Liège) 10, 303—311 (1957).

Mit verschiedenen Untersuchungstests haben Verff. Analysen an 50 Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren durchgeführt. Die Testmethoden waren zusammengestellt nach den Untersuchungsmethoden von Terman, D. 48, Tsedek und De Sanctis; sie wurden angewandt bei Menschen mit anomalen Charakteren zur Feststellung von Interkorrelationen und Saturations. — Nach den Untersuchungsergebnissen konnten Veränderungen in der Ausbildung des Verstandes und der Kritik- und Urteilsfähigkeit gefunden werden, die einen Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen an einem gleichartigen Beobachtungsmaterial, jedoch mit einem Lebensalter zwischen 11 und 14 Jahren, zulassen.

GREINER (Duisburg)

**A. M. Becker:** Über motivklärende Psychotherapie. [Psychiatr.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] Wien. med. Wschr. 1958, 121—125.

Zwei Motive bewegen Verf., eine neue Methode in der Psychotherapie zu propagieren: einmal den Begriff der „Klärung“ an die Stelle der mißverständlichen und gerne mißverstandenen Begriffe der Analyse, des Aufdeckens und des Demaskierens zu setzen; dann der Wunsch nach Förderung der sog. Kurztherapie durch Begrenzung der Motivthematik. Der neue Begriff der Klärung enthält die Momente der Selbstbezüglichkeit und der Zusammenarbeit; er betont den prozessualen Charakter des Vorgehens und weist sich als Mittel zum Zweck heilender Ordnung aus. Der Begriff des Motivs wird als nicht besonders vorbelastet und jenseits des Gegensatzes „bewußt-unbewußt“ stehend anderen Gegenständen therapeutischer Klärungsbemühungen vorgezogen. Der Motivbegriff umfaßt Triebmotive, Wertmotive und sog. zweckrationale Mittelmotive. Er vereinigt in sich die Momente von Kausalität und Finalität. Der Hintergrund der neuen Methode ist weniger gesteuerte Dynamik libidinöser Besetzungen als eher die Einsicht in ungültige Voraussetzungen, simplifizierende Zurechtlegungen, verfehlte Alternativen, unerfüllbare Wünsche. Aus dieser Einsicht soll schließlich die Sanierung verborgener, miteinander zusammenhängender, chronischer Konfliktspannungsherde erfolgen. Der Psychotherapeut darf in der Behandlung lediglich eine katalysatorische Rolle spielen.

LINDNER (Nürnberg)<sup>oo</sup>

**C.-F. Wendt:** Die Möglichkeiten und Grenzen psychotherapeutischer Behandlung von erwachsenen und jugendlichen Rechtsbrechern. *Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform* 40, 193—213 (1957).

Da gemäß § 24, Abs. 1 Ziff. 3 StGB in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 8. 53 und gemäß §§ 10, Abs. 2 und 23 JGG die Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung eines verurteilten Rechtsbrechers — nach Strafaussetzung zur Bewährung bei

Erwachsenen, im Rahmen von Weisungen gegenüber Jugendlichen — gegeben ist, erscheine es notwendig, Richtlinien der Psychotherapie Straffälliger aufzustellen. Verf. vertritt dabei die Auffassung, daß sich die Feststellung der Zuständigkeit der Psychotherapie gegenüber einem Straftäter nicht auf die Frage nach dem Bestehen eines psychologisch verständlichen Zusammenhangs zwischen Neurose oder Fehlentwicklung und Tat beschränken dürfe, sondern vor allem die Persönlichkeit und ihre Tendenzen berücksichtigen, d. h. prüfen müsse, in welchem Verhältnis die mit der Tat getroffene Entscheidung zur Gesamtpersönlichkeit stehe. Die Möglichkeiten der Persönlichkeit zu einer anderen Entscheidung müßten durch die Neurose in einer schicksalhaften Zuspiitung der Umstände wesentlich beeinträchtigt oder die Persönlichkeit in ihrer Selbstentfaltung so behindert worden sein, daß sie bei bestimmten Beanspruchungen in besonderer Unvollkommenheit oder Abwegigkeit, die der Gesamtpersönlichkeit nicht entspreche, reagiert habe. Es handele sich also vor allem um Fälle mit besonderen lebensgeschichtlichen Konstellationen, die eine so schwere Belastung für den Betroffenen bedeuteten, daß das zur Neurose führende Versagen einer ursprünglich leistungsfähigen Primärpersönlichkeit verständlich erscheine. Dabei sei für die Beurteilung der Behandlungsaussichten die Feststellung wichtig, mit welcher Stärke die Kräfte, die aus der neurotischen Seelenverfassung stammen, die betreffende Persönlichkeit zur Tat beeinflussen konnten. Die Aussichten der Behandlung wären dagegen ganz allgemein ungünstig, wenn der Täter einem schon geringfügigen Drange nur zu gern nachgegeben habe. Wenn die Voraussetzungen zur Behandlung grundsätzlich gegeben seien, müsse aber auch unterschieden werden, ob die Straftat mit der Neurose zusammenhänge, oder ob sie als typische Verhaltensweise einer fehlentwickelten Persönlichkeit anzusehen sei; nur im ersten Falle wäre die Psychotherapie innerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereiches zuständig, während im zweiten Falle mehr eine heilpädagogische Beeinflussung und Führung in Betracht komme. Die Behandlungsaussichten würden aber auch mit zunehmender Dauer der Neurose oder Fehlentwicklung und nicht zuletzt mit steigendem Alter des Täters verringert, so daß bereits jenseits des 30.—35. Lebensjahres nur ausnahmsweise ein positiver Behandlungserfolg erwartet werden könnte. Zu den wichtigsten Straftaten, bei denen eine Psychotherapie des Täters in Betracht komme, gehörten die sexuellen Vergehen oder die Delikte, die mit einer abnormen Sexualität zusammenhängen, wenn die sexuelle Abartigkeit auf seelischer Fehlentwicklung infolge falscher Verarbeitung von Erlebnissen beruhe. In der Gruppe der Homosexualität eigneten sich daher vor allem solche Personen, bei denen früher auch normale geschlechtliche Wünsche bestanden, bei denen sich die homosexuellen Neigungen nach puberalen oder infantilen Erlebnissen entwickelten, und bei denen die homosexuelle Einstellung aus verständlichen Zusammenhängen — etwa aus psychologisch verständlicher Ablehnung der normalen Sexualität heraus — entstanden sei. Prognostisch ungünstiger dagegen wären jene Fälle, bei denen die homosexuelle Neigung erst in späteren Jahren (etwa nach langjähriger glücklicher Ehe) erwache. Auch gewisse Fälle des Fetischismus, in denen es unter besonderen Umständen zu einem falschen Objektbezug der unklaren jugendlichen Sexualität gekommen sei, wären für die Psychotherapie geeignet. Gerade bei den sexuellen Triebanomalien zeige es sich übrigens, daß die psychologische Verständlichkeit der sexuellen Abartigkeit keineswegs schon eine Neurose annehmen lasse; so sei das sexuelle Verhalten der Voyeure zwar verständlich, aber nicht als Ausdruck einer Neurose, sondern vielmehr eines abnormen Reizhunders zu bewerten (ebenso wie sind natürlich die sexuellen Altersentgleisungen als Neurosen aufzufassen. Ref.) Ganz allgemein gelte für die Behandlungsaussichten der sexuellen Perversions, daß diese um so geringer seien, je weiter die Erfüllung der Perversion von einem mithandelnden menschlichen Partner abrücke, und je leistungs- und entscheidungsschwächer die Persönlichkeit wäre. Auch der Umstand, daß ein Triebperverser erst im Zusammenhang mit einem Strafverfahren den Arzt aufsuche, könne als prognostisch ungünstiges Indiz gewertet werden. Von anderen einer Psychotherapie unter Umständen zugänglichen Tätern wird besonders auf den Kleptomanen hingewiesen, während bei den pathologischen Schwindlern und Hochstaplern wegen der hier meist bestehenden unüberbrückbaren Persönlichkeitsmängel von vornherein wenig Aussicht für den Erfolg einer psychotherapeutischen Beeinflussung bestehe. Im übrigen lasse sich die Dauer einer Behandlung in der Regel nicht im voraus abschätzen, auch wenn nicht die „große“ Psychotherapie, sondern die (besonders von E. KRETSCHMER entwickelten und auch vom Verf. empfohlenen) kurzen, methodisch konzentrierten Verfahren gegenüber Straffälligen angewendet werden.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)